

gabe herübergenommen, aber bei den Anmerkungen nicht bloß eine Reduktion der Anzahl, sondern auch eine Verringerung des Umfanges vorgenommen hat. Aller wissenschaftliche Apparat ist gründlich beseitigt, die verläßlichste Erklärung in knapper Form gegeben, die Inhaltsangaben sind bedeutend geskürzt, leider auch die Notizen über die Disposition der einzelnen Bücher der Raumersparnis geopfert. Das Buch will augenscheinlich Lesern von geringerer theologischer Bildung die Schätze der heiligen Schrift, so gut es eben möglich ist, erschließen und verdient in der Tat in solchen Kreisen die weiteste Verbreitung. Selbst der Priester wird zum Zwecke der wiederholten, mehr genießenden Lektüre mit Nutzen und ob der Handlichkeit und äußerst sorgfältigen äusseren und inneren Ausstattung der Ausgabe mit Vergnügen darnach greifen. Wenn es erlaubt ist, einen Wunsch zu äußern, — viele würden es begrüßen, die Uebersetzung des abweichenden griechischen Textes wenigstens dann in der Note zu finden, wenn die Erklärung nicht von der Vulgata, sondern vom Urtext ausgeht. Sonst ergeben sich notwendig Unzulänglichkeiten. Wer würde z. B. imstande sein, den zu Rom 1, 4 auf S. 443 in der Note 5 angegebenen Sinn des Verses aus der gegebenen Uebersetzung herauszulesen, wenn er den Wortlaut des Urtextes nicht erfährt (*ὅπερέντος*)? Würde sich der Verfasser entschließen, den Text nicht mehr durch die Verseinteilung zu zerhacken, sondern wie etwa Hillion, Hezenauer, Terwelp u. a. in continuo u. zw. in sinngemäßen Abschnitten zu bieten, so würde er den dafür nötigen Raum reichlich hereinbringen, die Lektüre und das Verständnis erleichtern und die Dispositionssangaben ersetzen. Ich wünsche dem staunenswert billigen Werke eine baldige 2. Auflage und darin am Titelblatt auch dem Namen Allioli ein Plätzchen.

St. Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

20) **Dějinný vývoj dispensační praxe při překážkách pokrenství a švakrovství.** Historische Entwicklung der Dispensationspraxis bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Von Dr. Johann Sedláčk, päpstl. Hausprälaten und Domherrn in Prag. 96 S. K 1.—.

Der Verfasser unterscheidet fünf Perioden. Die erste reichte bis zum vierten Konzil im Lateran (1215). Damals erstreckten sich die genannten Ehehindernisse bis zum siebenten Grade inklusive. Die Kirche erteilte vor der Geschließung keine Dispens (bis auf zwei Fälle; die erste soll Robertus III. Graf von Melant von Urban IV. im Jahre 1110 erhalten haben, die zweite Kaiser Otto der IV. von Innozenz III. im Jahre 1212). Wurde man solcher Ehen nach ihrer Schließung gewahr, und sprachen wichtige Gründe dafür, so duldeten man bloß dieselben. Diese strenge Disziplin wird an vielen interessanten historischen Beispielen bewiesen. Die ursprüngliche Strenge wurde durch das vierte Konzil im Lateran (zweite Periode), durch die Einschränkung der beiden Hindernisse auf die ersten vier Grade gemildert. Obwohl wir in dieser Periode öftere diesbezügliche Dispensen finden, so erkennen wir dennoch, daß sich die Päpste dazu nur ungern bewegen ließen, wie aus den großen Almosen und dergleichen zu ersehen ist, die als Erfaz für den dem Gesetz zugesetzten Schlag gefordert wurden. In denselben ist zugleich der Ursprung späterer Taxen zu suchen. Mit dem Tridentinischen Konzil hat die Dispensationspraxis bedeutend zugenommen (dritte Periode). Das Ehehindernis der Schwägerschaft ex copula illicita wurde eingeschränkt, die

Dispensen wurden auch aus Privatgründen, unter leichteren Bedingungen, ja, sogar in sehr nahen Graden erteilt. — Die bisherige Disziplin erfuhr einen harten Schlag durch den Josephismus (vierte Periode), welcher nicht bloß Ehehindernisse eingeschränkt, sondern auch in die kirchliche Jurisdicition eingegriffen und den Bischöfen sogar verboten hatte, nach Rom um Dispensen einzureichen. Wohl schien es im Jahre 1855, als ob durch Zustandekommen des Konkordates bessere Tage kommen sollten; doch bald darauf, im Jahre 1868, wurde die fakultative Zivilhehe eingeführt und somit jede strengere kirchliche Disziplin unmöglich gemacht (fünfte Periode). Es wurden zwar dem vatikanischen Konzil verschiedene Postulate vorgelegt, doch konnten dieselben wegen der Unterbrechung des Konzils nicht erörtert werden. Soweit es möglich war, wurden sie aber wenigstens teilweise berücksichtigt. So erklärte Leo XIII. am 25. Juni 1885 in Bezug auf die copula incestuosa, „dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiam si copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras.“ Auch die Zahl der Beweggründe wurde erweitert, einige Klauseln werden jetzt nicht mehr erwähnt, die Dispensationstaten wurden ebenfalls geringer. Die Bischöfe erhielten grühere Vollmachten und auch die Erledigung der Gesuche in Rom und ihre Exekution fanden mehr Berücksichtigung. Sodann bespricht der Verfasser die jetzige Dispensationsspraxis, erwähnt die einzelnen Hindernisse, und den ganzen Weg, welchen das Gesuch bis zur Erledigung und Exekution zu machen hat.

Die Abhandlung erschien in der Zeitschrift für den katholischen Clerus (Časopis katolického duchovenstva) und wurde als Separatabdruck herausgegeben. Sehr sorgfältig, dazu von einem bewährten Fachmann bearbeitet, bietet sie einem jeden Geistlichen reichliches Material nicht nur zur eigenen Belehrung, sondern auch in so manchen Punkten zur Belehrung des Volkes.

Prag.

Prof. Dr. K. Kašpar.

21) Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für die Orden und Kongregationen. Von P. Aug. Arndt S. J.

In biegsamem Leinenband, kl. 8°. 113 S. Verlag Schöningh in Paderborn. 1904. 90 Pf. = K 1.08.

Es ist das zwölftste Bändchen der von Schöningh herausgegebenen „Seelsorger-Praxis“, das wir hier zur Anzeige bringen. P. Arndt hat darin das an sich sehr komplizierte Ordensrecht in wirklich brauchbarer Weise, präzis und klar, zur Anschauung gebracht. Zuerst wird ein geschichtlicher Überblick über Orden und Kongregationen geboten, dann Gründung und Aufhebung derselben erörtert, daran reiht sich die Darstellung ihres Verhältnisses zum Kardinal-Protektor, zum Diözesan-Bischof und zum Pfarrer. Hierauf folgt, was vom Eintritt, von der Gelübdeablegung, von den wesentlichen Verpflichtungen des Ordensstandes, der Entlassung und Ausstoßung zu gelten hat. Auch werden Flucht und Apostasie und endlich die Tertiarien berührt. Den Schluss bilden die weltlichen deutschen Ordensgesetze.

Wie aus dieser knappen Inhaltsangabe erhellt, ist das Wichtigste des Ordensrechtes behandelt. Es wird daher jeder, der Kenntnisse davon haben soll, nicht umsonst darnach greifen.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

22) Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlichen Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht. Von Dr. Siegfried von Hobel-Gelting. Gr. 8°. 60 S. Breslau 1903. Görlich und Loch. 80 Pf. = 96 h.

An der Hand der besten Autoren bietet die Broschüre eine genaue Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze über Universalhæcæssion des Klosters, Rechts- und Erwerbsfähigkeit, Pefulium, Partei- und Prozeß-